

# RS OGH 1995/1/26 12Os134/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1995

## Norm

StGB §43a Abs2

StPO §281 Abs1 Z11

## Rechtssatz

Nach § 43 a Abs 2 StGB kommt die Kombination von Freiheitsstrafe und Geldstrafe bei teilbedingter Verurteilung nur in Betracht, wenn auf eine Freiheitsstrafe von (mehr als sechs Monaten aber) nicht mehr als zwei Jahren zu erkennen wäre. Der Ausspruch der Geldstrafen zusätzlich zu den verhängten Freiheitsstrafen von je vierundzwanzig Monaten verletzt daher die zitierte Gesetzesbestimmung und verwirklicht damit den (von der Anklagebehörde) geltend gemachten Nichtigkeitsgrund (Z 11).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 134/94

Entscheidungstext OGH 26.01.1995 12 Os 134/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0091963

## Dokumentnummer

JJR\_19950126\_OGH0002\_0120OS00134\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)